

<b>Zeitschrift:</b>	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Staatsarchiv Graubünden
<b>Band:</b>	7 (1997)
<b>Artikel:</b>	Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400-1600
<b>Autor:</b>	Saulle Hippenmeyer, Immacolata
<b>Kapitel:</b>	4: Die Reformation in den Drei Bünden
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-939166">https://doi.org/10.5169/seals-939166</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 4. Die Reformation in den Drei Bünden

Die Gesetze der Drei Bünde schufen die Rahmenbedingungen, welche die Durchsetzung der Reformation ermöglichten, der Entscheid für oder gegen den neuen Glauben wurde aber den einzelnen Kirchengemeinden überlassen. Die Gleichberechtigung beider Konfessionen führte zu paritätischen Verhältnissen. Bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts bestand im Freistaat eine katholische Mehrheit. Das Verhältnis der Stadt zum Land im reformatorischen Prozess Graubündens ist nicht vergleichbar mit der Ausgangslage in Zürich oder Bern. Im Gegensatz zu den genannten Stadtstaaten, in denen die Reformation von der Stadt ausging und durch Obrigkeitssmandate auf dem Land durchgesetzt wurde, war die Stadt Chur nur eines von mehreren gleichberechtigten Gliedern eines Staates, in welchem die ländlichen Gemeinden starkes Übergewicht besassen<sup>1</sup>. Es wundert deshalb nicht, dass sich einige Dörfer noch vor der Stadt Chur der Reformation angeschlossen hatten. 1527 wurde in Chur das Abendmahl unter beiderlei Gestalten ausgeteilt, und die Bilder wurden aus der Martinskirche entfernt. Von diesem Zeitpunkt an stieg Chur dank der wichtigen Rolle, welche seine Pfarrer für die neue evangelische Kirche in Bünden spielten, zum Zentrum der reformatorischen Bewegung im Freistaat der Drei Bünde auf<sup>2</sup>.

Die neuen Ideen verbreiteten sich nicht entlang bestimmter Verkehrsachsen oder aufgrund politischer Grenzen, sondern ungleichmäßig und langsam. Bis dieser Prozess abgeschlossen war, dauerte es fast ein Jahrhundert. Unter den ersten Gemeinden, welche die neue Lehre annahmen, finden sich Fläsch, Maienfeld, einige Dörfer des Prättigaus, das Schanfigg

- 1 Dieser Punkt wird mit Recht von P. BIERBRAUER, Die Prediger-Reformation im Dorf, S. 70ff., hervorgehoben, während in der traditionellen Geschichtsschreibung die Rolle der Stadt Chur im Reformationsprozess meistens überschätzt wird, vgl. H. BERGER, Die Reformation in Chur. – Zur Reformation in Graubünden vgl. E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte; H. BERGER, Die Reformation. – Zur Bedeutung der Gemeindeautonomie für den reformatorischen Prozess in Graubünden vgl. W. GRAF, Evangelische Kirchenordnung; DERS., Die Ordnung der Evangelischen Kirche.
- 2 Über die Vorgänge der Reformation in Chur vgl. auch O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 70ff. Aus der reichen Literatur, die zur Person und Tätigkeit Comanders, des Churer Reformators, existiert, sei hier aufgeführt: W. JENNY, Johannes Comander, Lebensgeschichte des Reformators der Stadt Chur, Zürich 1969-70, und O. VASELLA, Der bündnerische Reformator Johannes Comander. Seine Herkunft und Berufung als Pfarrvikar nach Chur, in: ZSKG 26 (1932), S. 109-132, wieder abgedr. in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 31-54.

und das Gebiet um Ilanz. Es kam vor, dass die eine Siedlung schon früh zum evangelischen Glauben übertrat, während das Nachbardorf erst spät reformiert wurde oder gar katholisch blieb. Im Prättigau schloss sich St. Antönien bereits um 1523 dem neuen Bekenntnis an, Jenaz schaffte die Messe im Jahr 1531 ab, das angrenzende Gericht Schiers wandte sich in den 60er Jahren von der alten Religion ab, während sich Seewis und Schuders erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts zur Reformation bekannten. Im Oberen Bund verbreitete sich die neue Lehre zuerst rasch, bis sie unter dem Einfluss der katholischen Orte teilweise wieder zurückgedrängt wurde<sup>3</sup>. Die Gemeinden des Gotteshausbundes reagierten auf das *sola scriptura*-Prinzip höchst unterschiedlich: das Oberhalbstein ist, mit Ausnahme vom paritätischen Dorf Bivio, katholisch geblieben. Im Münstertal hatte die Nachbarschaft Sta. Maria 1540 einen evangelischen Pfarrer ange stellt, das Nachbardorf Müstair blieb hingegen katholisch. Das Oberengadin wandte sich zwischen 1550 und 1580 dem neuen Glauben zu, im Unterengadin fasste die Reformation schon in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts Fuss; der untere Talabschnitt wurde freilich erst gegen 1550 ganz evangelisch. Zu den letzten Gemeinden, in denen sich eine evangelische Anhängerschaft bildete, zählen die Fünf Dörfer<sup>4</sup>.

Die Vorgänge in den Drei Bünden sind insofern von besonderem Interesse, als hier im Gegensatz zu den deutschen Fürstenstaaten und zur Eidgenossenschaft kein Glaubenszwang herrschte. Die Wahl des Bekenntnisses auf der Ebene der Gemeinde, was Luther am Anfang befürwortete<sup>5</sup>, bevor die Reformation eine obrigkeitliche Angelegenheit wurde, kam nur selten zum Zug. Um so wichtiger ist es, diese kommunale Variante zu untersuchen, denn das Reformationsverständnis breiter Schichten der Gesellschaft lässt sich am ehesten dort erhellen, wo die Entscheidung des Glaubens den Kirchgenossen selber zustand. Die freie Wahl der Konfession war in den Drei Bünden nicht Privileg dieser oder jener Gemeinde, sondern galt für das ganze Territorium. Die Erforschung der konfessio-

<sup>3</sup> BK III, S. LVII.

<sup>4</sup> Vgl. H. BERGER, Die Einführung der Reformation im Kreis der Fünf Dörfer und die daraus folgenden Kämpfe, Chur 1950.

<sup>5</sup> Vgl. die Schrift von 1523 «Das eyn Christliche versamlung odder gemeyne recht und macht habe, alle lere tzu urteylen und lerer tzu beruffen, eyn und abtzusetzen, Grund und ursach aus der schrifft», D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, 11. Bd., Weimar 1900, S. 408-416.

nellen Konstituierung an diesem für Europa einzigartigen Beispiel bietet also möglicherweise die Antwort auf die Frage, was aus der Reformation geworden wäre, wenn die Wahl der Konfession den Gemeinden zugesstanden hätte, ohne den Zwang eines Staatskirchentums.

Die Beschreibung der Vorgänge in jeder Kirchgemeinde würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen und ist für die Fragestellung an sich nicht notwendig. Die verschiedenen Möglichkeiten – vom Verbleiben der ganzen Dorfgemeinde beim alten Glauben über paritätische Verhältnisse bis zum Übertritt aller Kirchgenossen zur Reformation – zeigen, dass beide Bekenntnisse im Grunde genommen die gleichen Erfolgschancen besassen. Was schliesslich zum Entscheid für die eine oder andere Seite führte, lässt sich nur anhand einer genauen Analyse der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse jeder Kirchgemeinde rekonstruieren. So konnten das Verhalten eines katholischen Pfarrers, der in der Gemeinde Ärgernis erregte, das Charisma eines Predigers<sup>6</sup>, der Wunsch von Filialgemeinden nach kirchlicher Selbständigkeit, der Einfluss mächtiger Familien, politische oder ökonomische Interessen ausschlaggebend sein.

Wichtiger als die Entscheidung für das eine oder andere Bekenntnis ist hier der Prozess der Meinungsbildung unter den Kirchgenossen: Wie ging man mit konfessionellen Differenzen um? Wie spielte sich ein allfälliger Kampf zwischen Alt- und Neugläubigen innerhalb einer Dorfgemeinde ab? Wie wurde die Konfession festgelegt? Im folgenden wird versucht, diese Fragen anhand einiger Beispiele zu beantworten.

Die Nachbarschaften Bergün, Latsch, Stugl und Filisur schlossen sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Reformation an. Alle vier bildeten zusammen eine Gerichtsgemeinde und bis 1497, dem Jahr des Austritts von Filisur aus dem alten Kirchenverband, auch eine einzige Pfarrei<sup>7</sup>. Am 25. Oktober 1560 meldete Fabricius an Bullinger, in Bergün werde zwar noch die Messe gelesen, dort wohnten aber «Papisten», mit denen man gut verkehren könne<sup>8</sup>. Die Bevölkerung war also trotz Verbleib bei der alten Religion den neuen Ideen nicht gänzlich abgeneigt. Für die Ver-

<sup>6</sup> Zur wichtigen Rolle der Prediger für die Durchsetzung der Reformation vgl. P. BIERBRAUER, Die Prediger-Reformation im Dorf.

<sup>7</sup> Zur Trennung von Filisur vgl. QB, Dok. 53.

<sup>8</sup> BK II, S. 228: «ibi sunt papistæ, sed non mali».

breitung des reformatorischen Gedankenguts in der Gemeinde hatte vermutlich schon als Messpriester Christoph Chiörgna gesorgt, bevor er 1561 Bergün verliess und als reformierter Pfarrer im Oberengadin predigte. Die Anhängerschaft des neuen Glaubens muss mit der Zeit an Zahl zugenommen haben, denn im November 1571 hatte ein angesehener Mann weltlichen Standes die Synode in Chur um Erlaubnis zur Ausübung des Predigeramtes in Bergün gebeten<sup>9</sup>. Als 1577 der katholische Pfarrer wegen unsittlichen Verhaltens seines Amtes entthoben wurde, bat die evangelische Partei Ulrich Campell, der in Tschlin amtete, herbei. Der Widerstand der katholischen Mehrheit war allerdings gross. Die Dorfobrigkeit befahl Campell nach kurzer Zeit, da sich die Bevölkerung durch Abstimmung für die alte Religion entschieden hatte, das Dorf zu verlassen, bei Strafandrohung von 10 Gulden<sup>10</sup>. Nachdem Campell nachgegeben hatte, wandte sich die evangelische Minderheit an die Ratsboten des Gotteshausbundes mit der Bitte, man solle ihnen die Anstellung eines reformierten Pfarrers und die Benutzung der Kirche erlauben. Die im selben Jahr Mitte Juni abgehaltene Synode bewilligte den evangelischen Familien in Bergün die Anstellung eines Predigers. Als erster reformierter Pfarrer amtete Balthasar Toutsch aus Zernez<sup>11</sup>. Das Zusammenleben mit den Altgläubigen verlief unproblematisch, bis ein Bundtagsabschied verfügte, dass die Evangelischen für ihren Gottesdienst die Dorfkirche mitbenutzen durften. Die Altgläubigen weigerten sich, in diesem Punkt nachzugeben. In einem Schreiben an die Stadt Chur vom 9. September 1577 erklärten sich deshalb die Evangelischen bereit, «mitt Gwalt den Handel anzugryffen», da sie auf ihrem Recht beharrten<sup>12</sup>. Der Brief ist als Bericht über den Religionsstreit innerhalb einer Gemeinde höchst aufschlussreich. Nach Angaben der drei Verfasser waren 56 Haushalte, insgesamt 237 Personen, reformiert<sup>13</sup>. Die Antwort der Stadt Chur ist leider nicht überliefert. Im November bestätigte der Gotteshausbund die erlassenen Abschiede und drohte den Altgläubigen bei weiterer Renitenz mit 500 Kronen Busse. Da-

<sup>9</sup> E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 471f.

<sup>10</sup> Ebd., S. 473. Darzu siehe auch U. CAMPELL, Geschichte, S. 528ff.

<sup>11</sup> L. JUVALTA-CLOETTA, Kirchengeschichtliches aus Bergün, S. 175.

<sup>12</sup> Ebd., S. 185ff.

<sup>13</sup> Die Haushalte werden am Ende des Briefes namentlich aufgelistet, weil die Katholiken angaben, dass sich höchstens zehn Haushalte der Reformation angeschlossen hatten, ebd., S. 186.

mit wurde der Widerstand endgültig gebrochen. 1579 einigten sich die zwei Parteien auf die gemeinsame Benutzung der Kirche, wonach die Katholiken im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr, die Protestanten anschliessend den Gottesdienst halten sollten<sup>14</sup>. In diesem Jahr herrschte also in Bergün immer noch eine katholische Mehrheit. Seit 1584 benützten die Neugläubigen die Kirche allein<sup>15</sup>. Ardüser berichtet in seiner Chronik, dass sich die Bergüner 1580 mehrheitlich dem neuen Glauben angeschlossen hätten<sup>16</sup>. Als am 4. Dezember 1592 der Pfarrer Thomas Zeutt angestellt wurde, wurde den Katholiken erlaubt, einen eigenen Seelsorger auf eigene Kosten zu halten, «ohne der kylchen an ierem guott einichen schaden»<sup>17</sup>. Die Altgläubigen durften also ihre Religion ausüben, nicht aber Anspruch auf das Kirchengut erheben, weil dieses als Eigentum der Mehrheit galt und deshalb für den Unterhalt des Predigers eingesetzt wurde. Auf Verlangen der Synode entschied die Gemeinde Bergün am 5. Juli 1601, alle Gotteshäuser auf dem Gemeindeterritorium «nach euangelischer leer» von den Zeichen des katholischen Glaubens zu säubern<sup>18</sup>. Die Katholiken durften die Pfarrkirche von Bergün ohne Erlaubnis des Pfarrers nicht mehr betreten, es durfte jedoch keiner «in gloubens sachen»<sup>19</sup> gezwungen werden. Obwohl die Gemeinde sich also fast vollständig den Evangelischen angeschlossen hatte, wurde es verboten, Religionszwang auf die katholische Minderheit auszuüben. Jeder Bürger hatte das Recht, seiner eigenen religiösen Überzeugung nachzuleben.

<sup>14</sup> Ebd., S. 175. Bergün ist nicht das einzige Beispiel einer Simultankirche, d.h. einer Kirche, die von beiden Konfessionen benutzt wurde. In Almens wurde die Kirche schon seit 1568 simultan benutzt (Vgl. C. SIMONETT, Die evangelische Kirche zu Almens, S. 328ff.). In Zizers regelte ein Schiedsspruch vom 27. März 1613 die Benutzung der Kirche St. Peter (E. POESCHEL, KdmGR VII, S. 402). In Untervaz wurde am 22. Mai 1612 durch einen Schiedsspruch das Pfründvermögen im Verhältnis zu den Haushalten unter den Konfessionen aufgeteilt und den Evangelischen die Mitbenutzung der Kirche und des Friedhofs zugestanden (E. POESCHEL, KdmGR VII, S. 396).

<sup>15</sup> L. JUVALTA-CLOETTA, Kirchengeschichtliches aus Bergün, S. 175.

<sup>16</sup> HANS ARDÜSER's Rätische Chronik, nebst einem historischen Commentar von J. Bott, Chur 1877, S. 68.

<sup>17</sup> QB, S. 375.

<sup>18</sup> QB, Dok. 170.

<sup>19</sup> QB, S. 384.

In Zuoz wurde die Reformation 1553 von Johannes Travers, einem einflussreichen Mann der Gemeinde, eingeleitet<sup>20</sup>. Nachdem er sich in diesem Jahr öffentlich zum neuen Glauben bekannt hatte, brachten die Evangelischen den Wunsch der Gemeinde vor, einen Prediger auf eigene Kosten ins Dorf zu holen. Dieser Vorstoss sorgte für Unruhe. Die Altgläubigen beschuldigten die Reformierten, die Ruhe und den Frieden in der Gemeinde zu stören. Nach einer langen Auseinandersetzung wurde den Neugläubigen bewilligt, einen Prädikanten anzustellen. Man einigte sich auf den Churer Prediger Gallicius, der die ladinische Sprache beherrschte<sup>21</sup>. Der Churer Stadtrat bewilligte Gallicius einen Urlaub von einigen Wochen, so dass er seine Kirche in Chur verlassen und sich Anfang Februar 1554 nach Zuoz begeben konnte. Über den Erfolg seiner Tätigkeit im Oberengadin berichtete er einen Monat später an Heinrich Bullinger: «Wie ich Dir gemeldet habe, war ich einen ganzen Monat im Engadin und habe dort jeden zweiten Tag gepredigt [...]. Immer sehr viele Menschen, auch aus anderen Dörfern, kamen zur Predigt, in Scharen strömten Männer und Frauen herbei, um das Evangelium zu hören und meine Disputationen mit den Meßpriestern anzuhören. Vormittags hatten die Meßpriester das Wort, nachmittags war ich an der Reihe. [...] Etwas kann ich Dir sagen: hättest Du mit Deinen Augen gesehen, wie Sechzig-, Siebzigjährige – von denen hat das Engadin mehr als jede andere Region dank der guten Luft und der gesunden Art zu Leben – mit grauem und weißem Haar, hättest Du gesehen, wie sie herbeieilten und mit größter Aufmerksamkeit zuhörten, dann wärst Du von reiner Freude erfüllt worden.»<sup>22</sup> Eine Abstimmung, die kurz danach erfolgte, ergab eine Mehrheit

<sup>20</sup> Über Travers siehe E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 429ff.; C. WIESER, Johann Travers, in: Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten, 1. Bd., Chur 1970, S. 43-61, und BK I, S. LIII-LVI.

<sup>21</sup> BK I, Nr. 239, S. 343f. und Nr. 246, S. 353ff.

<sup>22</sup> BK I, S. 363: «Ingadinam pecii tempore, quo tibi dixeram; fui ibi mensem integrum altero quoque die concionando [...]. Veniebant peregre ex aliis semper locis plurimi ad conciones nostras, imo advolabant turmatim tam mulieres quam viri, cum ut evangelium audirent, tum ut sacrificulos et me disceptantes perciperent. Sacrificulis enim data erat potestas dicendi ante meridiem, mihi vero post meridiem. [...] Hoc tibi affirmarim: si coram vidisses sexagenarios, septuagenarios – quos plures quam ulla alia regio habet Ingadina propter cœli salubritatem et victus temperanciam, canos ac totos candidos crinibus ac barba –, hos, inquam, si vidisses accententes et tanta attencione, Deum immortalem! auscultantes, læticia ineffabili fuisses correptus».

der Reformierten<sup>23</sup>. Der katholische Pfarrer Johann Matthias wurde darauf entlassen. Im November 1554 trat Ulrich Campell das Pfarramt in Zuoz an. Er dehnte, wie Gallicius es schon vor ihm getan hatte, seine Tätigkeit auf die Umgebung von Zuoz aus. Wie er selber in seiner Chronik mitteilte, hatten sich damals auch das ganze Dorf Madulain und die Hälfte der Bürger von Chamues-ch für den neuen Glauben entschieden<sup>24</sup>.

Chamues-ch verfügte um die Mitte des 16. Jahrhunderts über keinen eigenen Seelsorger mehr. Die Altgläubigen wurden von Christoph Chiörgna, dem katholischen Pfarrer von Bergün, betreut, die Evangelischen von Zuoz aus<sup>25</sup>. Am 7. Januar 1555 trafen Alt- und Neugläubige eine Vereinbarung hinsichtlich der Religionsausübung im Dorf, welche das Recht beider Konfessionen auf geistliche Betreuung festhielt<sup>26</sup>. Das Dorf war mehrheitlich katholisch, deshalb wurde bestimmt, dass der Kirchenfonds zur Entlohnung eines Priesters zu verwenden war. Die reformierte Minderheit durfte den Gottesdienst in Zuoz besuchen und musste dort die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers mittragen. Die Altgläubigen behielten sich allerdings das Recht vor, in die Predigt nach Zuoz zu gehen und die Dienste des reformierten Pfarrers zu beanspruchen, sei es für die Taufe, das Abendmahl und die Bestattung der Toten. Ebenso durften die Neugläubigen zur Messe gehen, wenn sie es wünschten. Die Abmachung wurde zu einer Zeit vereinbart, als es für beide Seiten schwierig war, einen Seelsorger zu finden. Dies erklärt, warum der Besuch des Gottesdienstes auch der anderen Glaubensrichtung offenstand. Die Bewohner von Chamues-ch zogen es offensichtlich vor, die Verkündigung der christlichen Lehre von einem Seelsorger der anderen Konfession zu vernehmen, als ohne geistliche Betreuung zu bleiben.

Mehrheitlich evangelisch wurde das Dorf erst 1561. Die zwei Religionsparteien hatten sich darauf geeinigt, den Priester Christoph Chiörgna anzustellen. Es wurde ihm überlassen, ob er die Messe lesen oder den Gottesdienst nach der neuen Lehre halten wolle. Der Geistliche entschied sich für die Reformation. Die Katholiken, jetzt in der Minderheit, opponierten vehement gegen die Entfernung der Bilder aus der Kirche. Da

<sup>23</sup> Ebd, S. 363f.

<sup>24</sup> U. CAMPELL, Geschichte, S. 371.

<sup>25</sup> E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 442.

<sup>26</sup> QB, Dok. 142.

vermutlich auch viele Gemeindemitglieder, die sich dem neuen Glauben angeschlossen hatten, für die Beibehaltung der teuer bezahlten Bilder waren, wurden diese erst im Januar 1576 beseitigt<sup>27</sup>.

Für die Lösung konfessioneller Konflikte innerhalb einer Kirchgemeinde wählte man also den Kompromissweg. Die Anhänger der Glaubenspartei, welche in der Gemeinde die Mehrheit bildete, verfügten zwar über das Gotteshaus und die Kirchengüter, die andersgläubige Minderheit durfte aber ihre religiösen Bedürfnisse entweder anderswo befriedigen oder einen eigenen Seelsorger auf ihre Kosten anstellen. Das Recht jedes Gemeindemitglieds auf seine Religion wurde in konfessionell gemischten Nachbarschaften und Gerichtsgemeinden grundsätzlich nicht angetastet. Heftige Konflikte brachen hauptsächlich dann aus, wenn die Glaubensminderheit Anspruch auf die Mitbenutzung der Kirche erhob und die Teilung der Kirchengüter verlangte. Um die Einheit der Gemeinde und den inneren Frieden zu wahren, wurden Lösungen gesucht, welche beide Glaubensparteien möglichst zufriedenstellen sollten. Wenn die konfessionelle Minderheit stark war, dann wurde ihr oft das Recht eingeräumt, eine der vorhandenen Dorfkirchen zu benutzen oder in der gemeinsamen Kirche den Gottesdienst nach jenem der Mehrheit zu feiern; war hingegen die Anzahl Andersgläubiger gering, so mussten diese meistens ihren Gottesdienst in Privathäusern oder ausserhalb der Gemeinde feiern. Glaubenszwang wurde aber vermieden, um den «Geist der uneinigkeith»<sup>28</sup> von der Gemeinde fernzuhalten.

Anders ging man in konfessionell einheitlichen Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften vor. Als die zunehmende Etablierung der Landeskirchen gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Erstarrung der konfessionellen Fronten förderte, ergriffen die Gemeinden legislative Massnahmen zum Schutz der Ordnung und zur Regelung der religiösen Verhältnisse. Die Einbürgerungsvorschriften wurden verschärft. Als Bedingung für die Aufnahme ins

<sup>27</sup> E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 443f.; U. CAMPELL, Geschichte, S. 372f.

<sup>28</sup> Vereinbarung zwischen Alt- und Neugläubigen in Zizers von November 1616, StAGR B 1538/15, S. 94. Hier wurde infolge heftiger Glaubenskämpfe im Dorf und in den Nachbargemeinden bestimmt, dass kein Glaubenszwang ausgeübt werden durfte. Zu den konfessionellen Konflikten in den Fünf Dörfern vgl. H. BERGER, Die Einführung der Reformation im Kreis der Fünf Dörfer und die daraus folgenden Kämpfe, Chur 1950; R. C. HEAD, Kommunalismus unter zwei Konfessionen.

Nachbarschafts- oder Gemeinderecht galt das Bekenntnis zur im Dorf oder in der Gemeinde herrschenden Konfession. Wer eingebürgert werden wollte, musste auch Einschränkungen bezüglich des Stimmrechts – besonders in Religionsfragen – akzeptieren. Bereits 1567 verfügten Trimmis und Says, dass Neubürger nicht stimmen durften, wenn es «vmb glouben oder newe sachen, almeinen oder bahnholz» ging. An das, was «elteren vnd erbornen» Nachbarn entschieden hatten, mussten sie sich halten. Wer sich in der Gemeinde niederlassen wollte, war auch verpflichtet, zur Kirche zu gehen und die katholischen Gepflogenheiten anzunehmen<sup>29</sup>. Im gleichen Jahr verbot der Churer Rat den Besuch der Messe auf dem bischöflichen Hof bei Ausweisung aus der Stadt<sup>30</sup>.

Der Kampf zwischen Frankreich und Österreich um die Durchmarsch- und Werbungsbewilligung in den Drei Bünden vertiefte die konfessionelle Kluft im Lande. Andersgläubige wurden seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in konfessionell einheitlichen Gemeinden kaum mehr geduldet. Der Bekenntniswechsel wurde mit dem Verlust des Bürgerrechts und der Verbannung aus der Gemeinde bestraft. In Mulegns und Sur beschlossen die Bürger Ende des 16. Jahrhunderts, dass «kein nachpaur alda wohnende niemahlen anderen glauben alß den catholischen» bekennen durfte. Bei seiner Einbürgerung um 1595 musste deshalb Christli Buol aus Davos versprechen, dass weder er noch seine Nachkommen Probleme in Religionssachen verursachen oder «Neuerungen» einführen würden. Sie durften «kheine rechte nach gerechtigkeit wider den catholischen glauben nimermehr pretendieren, sondern [...] rüewigkhlich, gehorsamklich und ohne einiche ergernuß weder mehr nach minder dann die catholischen» handeln. Als nach seinem Tod die Kinder anfingen, «in mancherlej religions geschefften zue zefüegen», indem sie die Predigt des Pfarrers von Casaccia in Bivio regelmäßig besuchten und deshalb in Mulegns Ärgernis erregten, strengte die Nachbarschaft einen Prozess gegen sie vor dem Gericht Oberhalbstein an<sup>31</sup>.

In Rhäzüns musste jeder, der das Bürgerrecht erhielt, sich zum katholischen Glauben bekennen. Anlässlich seiner Einbürgerung versprach Conradin Planta 1646 deshalb, er und seine Familie würden mindestens einmal

<sup>29</sup> BAC, Mappe 23, 1567 (Kopie).

<sup>30</sup> J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 90.

<sup>31</sup> PfA Mulegns, Urk. Nr. 12.

im Jahr beichten, die Kinder katholisch erziehen und nur katholisches Ge- sinde halten. Sie durften mit niemandem über Glaubenssachen diskutie- ren<sup>32</sup>. Untervaz setzte zwar für die Einbürgerung 1595 keinen Religions- zwang voraus, verweigerte aber den Neubürgern das Stimmrecht in reli- giösen Angelegenheiten<sup>33</sup>. In Sevgein wurden Evangelische, die das Bür- gerrecht erhielten, von den politischen Entscheidungen ausgeschlossen. Zudem mussten sie versprechen, «den wahren christlichen apostolischen Römischen catolischen glauben zue helffen bescheützen unnd beschirm- men»<sup>34</sup>. Als das Zusammenleben von Alt- und Neugläubigen im Dom- leschg unter den Bürgern Zwietracht verursachte, beschlossen Tomils, Paspels, Dusch und Trans 1612, das Handeln gegen die katholische Reli- gion mit dem Verlust der Bürgerrechte und der Ausweisung aus dem Dorf zu bestrafen<sup>35</sup>.

Die getroffenen Massnahmen reichten also vom Schutz der Glaubens- mehrheit mittels Verbot, Andersgläubige an den Abstimmungen teilneh- men zu lassen bis zum Religionszwang, wobei nur Angehörige der glei- chen Konfession im Dorf oder in der Gerichtsgemeinde geduldet wurden.

Bis heute konnte noch nicht restlos geklärt werden, weshalb einige Ge- biete der Schweiz für die Reformation empfänglicher gewesen sind als andere. P. Blickle, der die Rolle der Bürger und Bauern im reformatori- schen Prozess untersucht hat<sup>36</sup>, vertritt die These, dass zwischen den Zie- len der Gemeindereform und den von Luther und Zwingli propagierten Ideen Berührungs punkte bestehen. Dies erklärt, weshalb gerade in Gebie- ten mit starker kommunaler Tradition der neue Glaube rasch Verbreitung fand<sup>37</sup>.

Ein von diesem Befund abweichendes Verhalten zeigen freilich drei Regionen, die alle eine lange kommunale Tradition aufweisen: die Inner-

<sup>32</sup> J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 101.

<sup>33</sup> Ebd., S. 101f.

<sup>34</sup> GA Sevgein, Urk. Nr. 31 vom 6. März 1644.

<sup>35</sup> PfA Tumegl/Tomils, Urk. Nr. 20.

<sup>36</sup> P. BLICKLE, Gemeindereform.

<sup>37</sup> Vgl. ebd.; dazu siehe auch DERS., Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, S. 125ff.; DERS., Das göttliche Recht der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986), S. 351-369; DERS., Warum blieb die Innerschweiz katholisch?

schweizer Orte, Tirol und – zum Teil – Graubünden. Während nachgewiesen wurde, dass im Tirol die neuen Ideen wegen der gezielten Unterdrückung durch die österreichische Regierung keine Verbreitung fanden<sup>38</sup>, zeigten weder die Innerschweizer Orte noch Teile der Drei Bünde besondere Bereitschaft für die Botschaft der Reformatoren<sup>39</sup>. Das Verbleiben der Innerschweiz beim Katholizismus erklärt Blickle damit, dass hier kein Reformationsbedarf bestand, da die Gemeinden auf das kirchliche Leben weitgehend Einfluss nehmen konnten. Die Ziele des bäuerlichen und bürgerlichen Reformationsverständnisses, die man kurz mit den Forderungen nach kommunaler Pfarrwahl, Residenz des Seelsorgers, «wohlfeiler» Kirche und Zurückdrängung des geistlichen Gerichts zusammenfassen kann, waren hier bereits erreicht worden, weshalb die Bedingungen für die Rezeption der neuen Glaubenslehre ungünstiger waren als beispielsweise in Oberdeutschland. Wenn die deutschen Bauern die weltliche Ordnung an der Richtschnur des Evangeliums messen wollten, indem sie herkömmlichem Recht das «Göttliche Recht» entgegenstellten, machte eine solche Vorstellung in der Innerschweiz keinen Sinn, weil die Gesetze in Schwyz, Uri und Unterwalden ohnehin von den Gemeinden selber erlassen worden waren<sup>40</sup>.

Warum jedoch ist Graubünden nicht einheitlich katholisch geblieben? Hier waren die Voraussetzungen ja dieselben wie in der Innerschweiz: Die Gemeinden bestimmten nicht nur massgeblich das kirchliche Leben, sondern trugen auch zur Gestaltung der politischen Ordnung wesentlich bei. Der neue Glauben fasste in den Drei Bünden keineswegs nur dort Fuss, wo sich die Patronatsrechte noch in den Händen der Herrschaft befanden oder wo die politischen Verhältnisse eine Erneuerung der Gesellschaft auf der Basis des Evangeliums gerechtfertigt hätten. Im Gegenteil, ausgerechnet die Gemeinden, welche auf kirchlicher sowie politischer Ebene grosse Selbständigkeit genossen und den Pfarrer gleich wie den Landammann

<sup>38</sup> Vgl. P. BIERBRAUER, Die unterdrückte Reformation.

<sup>39</sup> Ansätze reformatorischen Glaubens sind auch in der Innerschweiz anzutreffen, wenn auch in geringerem Ausmass, dazu siehe W. BRÄNDLY, Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern (Luzern, Geschichte und Kultur, II. Staats- und Kirchengeschichte, 4. Bd.), Luzern 1956.

<sup>40</sup> P. BLICKLE, Warum blieb die Innerschweiz katholisch?, S. 37. Zum Reformationsverständnis der Bauern vgl. DERS., Gemeindereformation, S. 50ff.; F. CONRAD, Die «bäuerliche» Reformation, S. 139ff.; DIES., Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft, S. 92ff.

selber wählten – z.B. viele Walsergemeinden –, nahmen öfter den neuen Glauben an als jene mit eingeschränkter kirchlicher und politischer Selbstverwaltung.

Die von P. Blickle für die Innerschweiz vorgeschlagene Erklärung kann deshalb nicht verallgemeinert werden. Die Frage, warum einige Gebiete reformiert wurden, während andere am katholischen Glauben festhielten, lässt sich vermutlich nur regional beantworten<sup>41</sup>. H. R. Guggisberg führt unter den Gründen, weshalb die Innerschweizer Orte, aber auch Zug, Fribourg und Solothurn am Katholizismus festhielten, die starke Stellung des Staates an, der eine weitgehende Kontrolle über die kirchlichen Institutionen ausgeübt habe<sup>42</sup>. Die städtische Obrigkeit bestimmte das religiöse Leben in einem solchen Masse mit, dass der Übertritt zur Reformation nicht nötig wurde, um die Kirche zu reformieren.

In der Innerschweiz und in Graubünden wurde das Ziel, die Kirche den kommunalen Strukturen anzupassen, also nicht primär durch den Glaubenswechsel, sondern durch politische Massnahmen erreicht. Man denke hierbei an das eidgenössische Glaubenskonkordat vom 28. Januar 1525 und die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526, welche die zentralen Forderungen der Pfarrgenossen gesetzlich verankerten. In diesem Punkt kann der These Blickles, die Bedingungen für die Rezeption der Reformation seien ungünstiger gewesen, wenn die Kirchgenossen das religiöse Leben bereits mitgestalteten, zugestimmt werden. Wo die Reform der Kirche auf «politischer» Ebene stattfinden konnte, wurde die Stosskraft des Evangeliums für die Erneuerung der Kirche und der Gesellschaft auf kommunaler Grundlage geschwächt. Die Bündner Gemeinden mussten nicht evangelisch werden, um den Pfarrer selber zu wählen, die Kirchengüter zu verwalten und den Kompetenzenbereich der geistlichen Gerichtsbarkeit einzuschränken. Wenn sie es trotzdem taten, ist dies auf die Entscheidung jeder einzelnen Kirchgemeinde zurückzuführen, deren Gründe unterschiedlicher Natur waren und manchmal auch von Zufälligkeiten abhingen. Dass die Innerschweiz im Gegensatz zu Graubünden konfessionell nicht gespalten war, lässt sich vermutlich damit erklären, dass die Glau-

<sup>41</sup> Für Deutschland vgl. R. W. SCRIBNER, Why was there no Reformation in Cologne?, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 49 (1976), S. 217-241; H.-C. RUBLACK, Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen, Stuttgart 1978.

<sup>42</sup> H. R. GUGGISBERG, Swiss Reformation, S. 202f.

bentsentscheidung in der Innerschweiz von der Obrigkeit und nicht von jeder einzelnen Gemeinde getroffen wurde.

In den Drei Bünden gelang es der Religion nicht, das Defizit an Zusammengehörigkeit zu überbrücken. Weil die konfessionelle Einheit nicht zustande kam und die Glaubenswahl den einzelnen Kirchengemeinden überlassen war, wurde die Autonomie der Gemeinden gegenüber dem Zentralstaat durch die Reformation weiter gestärkt. Anstatt ein verbindendes Element zu sein, erwies sich die Religion nach 1526 somit als ein weiterer Trennungsfaktor.